

## **Merkblatt für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Niederlassung und Berufstätigkeit in EU/EFTA-Staaten**

### **Meldung der beabsichtigten Aufnahme einer zeitlich begrenzten selbständigen Tätigkeit (Dienstleistungserbringung während max. 90 Tagen) in einem Medizinal- oder Gesundheitsberuf**

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, welche ihren Beruf in einem EU/EFTA Staat selbständig ausüben, können während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Basel-Landschaft tätig sein. Sie unterstehen einer Meldepflicht und haben die gleichen Rechte und Berufspflichten wie diejenigen, die ihren Beruf im Kanton Basel-Landschaft selbständig ausüben.

EU/EFTA Bürgerinnen und Bürger müssen die geplante Dienstleistung vorgängig beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) melden. Unter folgendem Link [www.sbf.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht) erhalten Sie Informationen über den Ablauf und die Dauer des Verfahrens sowie zu den erforderlichen Begleitdokumenten. Die Anmeldung erfolgt direkt über das Online System des SBFI: [www.sypres.admin.ch](http://www.sypres.admin.ch)

Der Kantons(zahn-)ärztliche Dienst wird vom SBFI informiert, sobald eine Meldung eingetroffen ist. Nach Eingang dieser Meldung werden die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer vom Kantons(zahn-)ärztlichen Dienst aufgefordert, die Bestätigung einer **Berufshaftpflichtversicherung** einzureichen sowie den **Nachweis genügender Deutschkenntnisse** zu erbringen (Niveau B2, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist). Sobald die Unterlagen vollständig beim Kantons(zahn-)ärztlichen Dienst vorliegen, wird den 90-Tage Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern eine Meldebestätigung ausgestellt, welche sich jeweils auf das laufende Kalenderjahr bezieht.

Die Meldung muss jährlich über das Online System beim SBFI erneuert werden, sofern eine weitergehende Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft oder in einem anderen Kanton der Schweiz beabsichtigt wird.

#### **Achtung!**

**Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst erlaubt, wenn der Kantons(zahn-)ärztliche Dienst den Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Meldebestätigung zugestellt hat.**

**Die Gebühr für die Meldebestätigung beträgt CHF 100.--**

#### **Wir weisen Sie darauf hin:**

Alle Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA, die entweder einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf in der Schweiz während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht beim Staatssekretariat für Migration SEM (Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Die Meldung hat spätestens 8 Tage vor Beginn der Dienstleistungserbringung über das online verfügbare amtliche Formular zu erfolgen.

Weitere Informationen unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)